

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 08.11.2014

Outsourcing auf Pensionsfonds noch restriktiver? BMF plant neues Schreiben

Das wichtige BMF-Schreiben zum Outsourcing vom 26.10.2006 (BStBl I 2006, S. 709) soll modifiziert und geändert werden. Auf der aba-Herbsttagung am 05.11.2014 arbeitete Dr. Manfred Stöckler, Towers Watson GmbH, die wichtigsten Punkte des nun vorliegenden Entwurfs heraus. Bis zum 07.11.2014 kann zum Entwurf von den Verbänden noch Stellung genommen werden.

Hier die wichtigsten Veränderungen, die angedacht sind:

Auflösung der Rückstellung bei Übertragung von Anwartschaften aktiver Mitarbeiter

§ 3 Nr. 66 EStG darf nur für Zahlungen, die schon erdiente Anwartschaften betreffen, in Anspruch genommen werden. Dabei kommt es auf die steuerliche Definition der erdienten Anwartschaft an. Es gilt die erdiente Anwartschaft gemäß BetrAVG und es soll nur der Anteil der Pensionsrückstellung aufgelöst werden dürfen, der auf den Pensionsfonds übertragenen Verpflichtung an der insgesamt bei Erreichen des Pensionsalters erreichbaren Leistung entspricht. Dies führt bei Leistungszusagen zu einer doppelten Ratierung (Teilwert plus m/n-tel).

Die Berücksichtigung künftiger Rentenanpassungen im Einmalbeitrag

Das BMF-Schreiben vom 26.10.2006 äußerte sich nicht, ob künftige Rentenanpassungen nach § 16 Abs. 1 und 2 BetrAVG, die betragsmäßig nicht fest zugesagt sind, in den Einmalbeitrag mit einbezogen werden dürfen. Die Praxis der Einbeziehung wurde immer wieder bei Betriebsprüfungen beanstandet.

Das BMF will nun regeln, dass Rentenanpassungen, die nicht fest zugesagt sind, grundsätzlich keine bestehende Verpflichtung i.S.d. § 4e Abs. 3 EStG darstellen. Aus Vereinfachungsgründen darf jedoch bei Rentnern und mit unverfallbaren Anwartschaften Ausgeschiedener eine pauschale Erhöhung von 1 % p.a. für die Zukunft berücksichtigt werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de